

lichkeit, die unter Umständen stattfinden soll, besonders auch auf Zeitungen, die ihre Mittheilungen größtentheils aus anderen Blättern und zwar ohne vorherige zeitraubende Untersuchungen schöpfen müssen, einen überaus hemmenden Einfluß ausüben.

Wiederum unbestimmt und unklar bleibt es, ob der §. 8., dem zufolge nur der Verfasser in erster Reihe verantwortlich ist, auch auf §§. 13. und 15. Anwendung findet, wo es heißt: Wer unwahre Thatsachen behauptet oder verbreitet u. s.; die Behauptung oder Verbreitung erweislich wahrer Thatsachen u.

Im §. 21. heißt es aber bestimmt und ausdrücklich: „Wer Druckschriften verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder öffentlich ausstellt, oder anschlügt, welche die guten Sitten verletzen, wird mit Geldbuße bis zu 100 Thlr., oder Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.“ Hier werden also offenbar, statt des Verfassers, Herausgebers und Druckers, die Verkäufer und Verbreiter verantwortlich gemacht. Warum diese Ausnahme, warum nicht die Urheber? Durch diese Bestimmung werden wieder alle Buchhändler, vom ersten Verlags- bis zum fliegenden Buchhändler herab, zu der Unmöglichkeit verurtheilt, jedes Buch, das sie debittiren, in Bezug auf dessen Inhalt zu prüfen.

Die Regeln über die Verantwortlichkeit sollen nach den Motiven ihre Grundlage im Art. 26. der Verfassungs-Urkunde finden. Aber abgesehen von den widersprechenden Fällen §§. 13., 15. und 21., ist jener Artikel 26 negativ gefaßt; es ist daselbst bestimmt, in welchen Fällen Verleger, Drucker und Vertheiler nicht verfolgt werden dürfen. Hier aber erhält der Satz durch die Umstellung im positiven Sinne, indem das geboten wird, was dort nicht verboten ist, eine wesentlich andere Bedeutung. Es dürfte von dem in der Verfassung angekündigten besonderen Gesetz vielmehr die Feststellung darüber erwartet werden, unter welchen besonderen Umständen in denjenigen Fällen, in welchen es die Verfassungs-Urkunde zuläßt, auch der Verleger, Drucker u. die Mitschuld wirklich trägt und daher auch zu verantworten hat. Uebrigens wird eine deutliche Erklärung des Ausdrucks, den auch die Verfassung gebraucht: „nicht im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates zu sein,“ wünschenswerth. Das sächsische Gesetz, das auch im Uebrigen viel klarer und bestimmter gefaßt ist, drückt sich bei derselben Veranlassung so aus: „wenn der Verfasser vor ein deutsches Gericht nicht gestellt werden kann.“ Soll der preussische Ausdruck dasselbe besagen?

Die Zweifel und Bedenken, welche sich aus dem Gesetz-Entwurf ergeben, stellen es auf das Entschiedenste heraus, daß jedes Gesetz für einen Einzelstaat Deutschland mangelhaft, und in vielen Fällen ungerecht sein muß. Der Geist, welcher die Literatur schafft und dessen Wesen auch in den materiellen Beziehungen der Literatur sein Recht geltend macht, kennt die Grenzmarken der Einzelstaaten nicht. Es gibt keine Preussische, Sächsische, Oldenburgische, sondern nur eine deutsche Literatur, und auch der deutsche Buchhandel hat sich dem gemäß durch Jahrhunderte so organisiert, daß einheitliche deutsche Gesetze ihm zum Lebensbedürfnis geworden, die bisherige Verschiedenheit der deutschen Gesetzgebungen aber ihm als eins der größten Hindernisse seines Verkehrs stets fühlbar gewesen ist.

Nur ein allgemeines deutsches Pressegesetz wird daher dem Bedürfnis nach allen Seiten entsprechen können. Wird aber ein Preussisches Gesetz provisorisch zur Nothwendigkeit, so ist wohl zu fordern, daß vor Allem dem allgemeinen deutschen literarischen Verkehr Rechnung getragen und auf die Verschiedenheit der Gesetzgebung in den Einzelstaaten in solcher Weise Rücksicht genommen werde, daß dadurch die Hindernisse beseitigt, nicht aber unerträglich von Neuem gehäuft werden.

Wir haben endlich noch den §. 24 zu betrachten, welcher die Kompetenzbestimmungen enthält.

Die Verfassungs-Urkunde bestimmt in Art. 93. . . . „und bei Pressvergehen (also nicht allein bei besonderen Gattungen derselben) erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworne.“ Im Widerspruch hiermit bestimmt der §. 24 nur die in den §§. 9 bis 12 aufgeführten Vergehen zur Kompetenz der Schwurgerichte. Verläumdungen und Beleidigungen durch die Presse dagegen (§§. 13—19) sollen nicht zur Kompetenz der Schwurgerichte gehören, wiewohl die Beleidigung, namentlich von Behörden und politischen Körperschaften, doch wohl ihrer Natur nach recht eigentlich in die Kategorie der politischen und Pressvergehen gehören möchte, und Geldbuße bis zu 500 Rthlr., Gefängnißstrafe bis zu 2 Jahren für diese Vergehen in Aussicht gestellt werden. Freilich findet sich dieser Widerspruch mit der Verfassung schon in der auf Grund des Art. 105 derselben octroyirten Verordnung vom 3. Januar d. J., und ich lasse es gern dahingestellt, ob nicht unser altes gerichtliches Forum von Vielen einem Geschwornengerichte vorgezogen werden möchte, von welchem nicht allein Alle ausgeschlossen sind, die keine hohen Steuern entrichten, sondern dessen Mitglieder noch insbesondere von

den Herren Regierungspräsidenten aus der Liste der hohe Steuern Zahlenden ausgesucht werden.

Ueber das Forum in Betreff der Verbreitung unsittlicher Schriften (§. 21.) fehlt die Bestimmung.

Die noch in der Verordnung vom 3. Januar d. J. über das Verfahren in Untersuchungsfachen beobachtete Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen ist in diesem Entwurf nicht festgehalten worden.

Es ist übrigens auffallend, daß die Regierung bei diesem Gesetz-Entwurf nicht, wie bei andern vielfach geschehen und rühmlich anerkannt worden, Sachverständige, d. h. in diesem Falle Schriftsteller, Buchhändler und Buchdrucker, zu Rathe gezogen hat. Man mag freilich gemeint haben, es handle sich bei der Pressegesetzgebung lediglich um die höheren Staats-Interessen, wozu man des Beiraths nicht bedürfe. Ich glaube, gezeigt zu haben, daß die materiellen Interessen des Buchhandels auf's Empfindlichste durch ein solches Gesetz und den dadurch erzeugten permanenten Belagerungszustand der Presse berührt werden.

In den Kammern ist kein Buchhändler, auch kein Buchdrucker. Möchten daher diese Andeutungen, aus der Anschauung eines Buchhändlers hervorgegangen, dazu dienen, auf Manches aufmerksam zu machen, das sonst vielleicht übersehen worden wäre. Ich hege die Zuversicht, daß die Kammern, auch aus höheren Rücksichten, einem solchen Pressegesetz ihre Zustimmung versagen werden.

Der Buchhandel hat schon mehr fast, als die übrigen Gewerbe, den zerstörenden Einfluß der Zeitverhältnisse empfunden; schon jetzt ist eine beträchtliche Zahl von Geschäftsgenossen zahlungsunfähig. Ein solches Gesetz—und der Buchhandel in Preußen hat den Todesstoß empfangen.

Berlin, den 13. März 1849.

M. Simion.

Anmerkung. Wir machen zugleich aufmerksam, daß so eben vom Vorstande der Corporation der Berliner Buchhändler derselbe so wichtige Gegenstand, unter dem Titel „Denkschrift über den Gesetz-Entwurf, betreffend: Das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gedanken frei zu äußern, den hohen Kammern eingereicht von der Corporation der Berliner Buchhändler. 8. 16 Seiten“ den Kammern mitgetheilt worden ist. Wir empfehlen das Studium derselben jedem denkenden Buchhändler, zumal sie noch mehrere Erweiterungen in anderer Form enthält, auch die §§. des Gesetz-Entwurfes beige druckt sind.

Die Redaction.

### Zur jetzigen preussischen Polizei-Censurfrage.

Mitgetheilt von Emil Baensch.

Es dürfte meinen sämtlichen Herren Collegen von Interesse, den preussischen aber noch außerdem bei vorkommenden Fällen von Nutzen sein, die Ansichten einer preussischen Polizeibehörde über den Artikel 24 der Verfassungs-Urkunde für den preussischen Staat vom 5. December 1848, verglichen mit Paragraph 5 des Gesetzes über die Presse vom 17. März 1848 und deren Anwendung in concreten Fällen kennen zu lernen.

Bevor ich specieller auf die Sache eingehe, scheint es mir zweckmäßig, den erwähnten Artikel der Verfassung und den Paragraphen des Pressegesetzes für die nichtpreussischen Herren Collegen hier folgen zu lassen.

Der Artikel 24 der Verfassung lautet:

„Jeder Preusse hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gedanken frei zu äußern. — Die Pressfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Censur, noch durch Concessionen und Sicherheitsstellungen, weder durch Staatsauflagen, noch durch Beschränkungen der Druckereien und des Buchhandels, noch endlich durch Postverbote und ungleichmäßigen Postsaß, oder durch andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt, oder aufgehoben werden.“

Der allegirte Paragraph des Gesetzes über die Presse vom 17. März 1848 hingegen verordnet:

„Der Verleger einer nicht periodischen Druckschrift, sowie Derjenige, in dessen Commission eine nicht periodische Druckschrift erscheint, ingleichen Derjenige, welcher eine solche Schrift, ohne